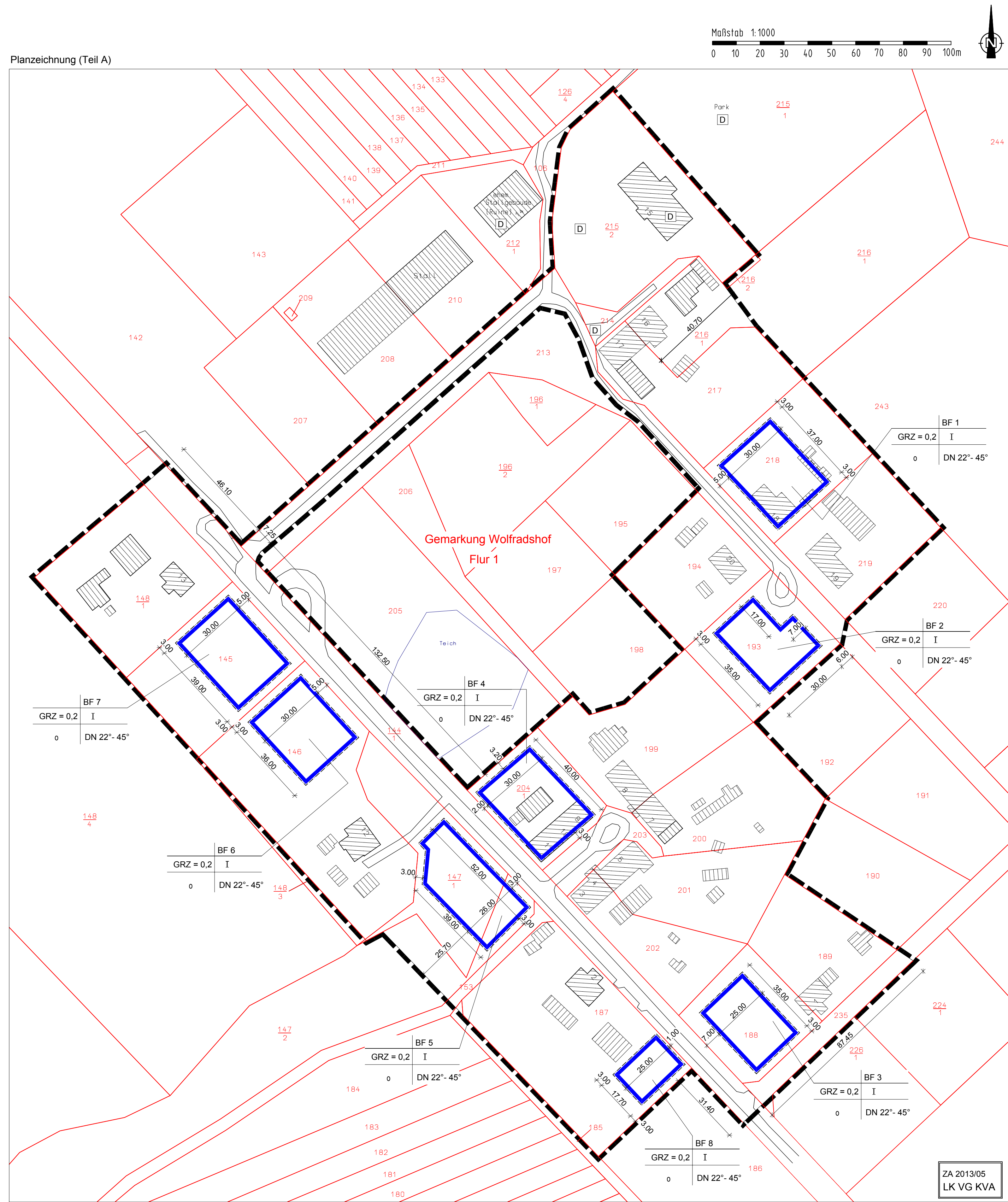


Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Wolfradshof der Gemeinde Schmatzin



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ 0,2 - Grundflächenzahl als Höchstmaß
I - Zahl der Vollgeschosse

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

4. Erläuterung Nutzungsschablone

BF
GRZ = 0,2
I
DN 22°-45°

o
DN 22°-45°

BF
GRZ
I
DN

- Baufeldnummer
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- zulässige Dachneigung

5. Hinweise

z. B. 145

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

vorhandene Bebauung Hauptgebäude

vorhandene Bebauung Nebengebäude

6. Nachrichtliche Übernahme

D Kennzeichnung der Baudenkmale

Text (Teil B) (textliche Festsetzungen)

Durch die Satzung wird bestimmt, dass den zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Spalterrassierung befürchten lassen.

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

1.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Das in der Nutzungsschablone festgesetzte Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl (GRZ) > 0,2 - darf nicht überschritten werden.

1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Errichtung des jeweiligen Wohngebäudes ist nur mit IV Vollgeschoss zulässig.

2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Offene Bauweise

Für die zu errichtende Bebauung ist die offene Bauweise gemäß Nutzungsschablone festgesetzt.

2.2 Baugrenzen

Die Errichtung des Wohngebäudes einschließlich Terrassen und Anbauten ist nur innerhalb des jeweils mittels Baugrenzen ausgewiesenen Baufeldes gestattet.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V

1 Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1.1 Dächer

Für die Wohngebäude ist für das Hauptdach nur eine Neigung von 22° bis 45° zulässig.

1.2 Sockelhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens des Wohngebäudes (Rohbau) wird mit maximal 0,70 m über dem Niveau der Straßenebene des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitts festgesetzt.

2 Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Punkt II 1 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des bebauten Außenbereichs (Außenbereichssatzung)

Nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 21.06.2013 sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin am die nachfolgende Satzung über das Bauen im Außenbereich (Außenbereichssatzung) beschlossen und für die Gemeinde Schmatzin, Ortsteil Wolfradshof erlassen.

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen der Satzung über das Bauen im Außenbereich werden hiermit festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung (Teil A). Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Allgemeine Hinweise

1 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind nicht auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstellen und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archaischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich. Daher sind die folgenden Festlegungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälen zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verfrachten oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälen Maßnahmen durchführen, um die Denkmale vor Beschädigung zu schützen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Münzen, a. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998 S. 323) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin am die nachfolgende Satzung über das Bauen im Außenbereich (Außenbereichssatzung) beschlossen und für die Gemeinde Schmatzin, Ortsteil Wolfradshof erlassen.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Münzen, a. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998 S. 323) und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin am die nachfolgende Satzung über das Bauen im Außenbereich (Außenbereichssatzung) beschlossen und für die Gemeinde Schmatzin, Ortsteil Wolfradshof erlassen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

In der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Baudenkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung befindet sich das Baudenkmal Wolfradshof 15 (Gutsanlage). Das Baudenkmal Wolfradshof 15 (linker Stallstall) liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Baudenkmale sind gemäß § 2 (1) Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) geschützte Baudenkmale. Die nachstehenden Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

• Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Baudenkmale kommt.

• Jegliche bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen am Denkmal bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Bauliche Maßnahmen bzw. Veränderungen am Baudenkmal bedürfen, sofern sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 (1) DSchG M-V. Der Antrag mit Maßnahmebeschreibung (denkmalschutzrechtliche Zielstellung) ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Durchführung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

3 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten.

Diese Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern bis zum Beschluss einer neuen einheitlichen Satzung für den neuen GbK Kreis Vorpommern-Greifswald.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vwg-entsorgung.de>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Straße sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ - BGI V 29).

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeurteilung“ BGI V 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wegen gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV - VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 22 Metern einschließlich der Fahrzeugabstände haben.

Die bei einem geplanten Umbau oder Abriss von Gebäuden anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten, zu behandeln oder zu entsorgen.

Besteht der Verdacht auf eine Schadstoffbelastung, hat durch eine Deklarationsanalyse eine exakte Bewertung und anschließend die Zuordnung zur Art der Entsorgung oder Behandlung zu erfolgen.

4 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altabtragungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussschichten auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 9/98) einzuhalten.

5 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Die Erschließung des Planungsbereichs hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband W.asser/Abwasser abzustimmen.

6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen können dabei gemäß § 3 des BImSchG u. a. durch Geräusche (Lärm) und Luftverunreinigungen (Geruchstoffe) verursacht werden.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V

1 Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1.1 Dächer

Für die Wohngebäude ist für das Hauptdach nur eine Neigung von 22° bis 45° zulässig.

1.2 Sockelhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens des Wohngebäudes (Rohbau) wird mit maximal 0,70 m über dem Niveau der Straßenebene des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitts festgesetzt.

2 Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Punkt II 1 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Baunternehmer unter Vorlage eines Verkehrssicherungsplans - von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald Verkehrssicherungsmaßnahmen (nach § 45 StVO, Abs. 1 bis 3) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- bzw. Sonderunterstellungserlaubnis des zuständigen Straßenbausträgers beizufügen.

8 Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Mündigkeitsbescheinigungen nicht auszustellen sind.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungskarte) der in Rede stehenden Fläche sind gebührendem vom Munitionsbearbeitungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Rechtsinhalte:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Im obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum.

Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. VOB Teil C 01-B 1229 anzuhalten, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungen- und Raumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Im weiteren wird an dieser Stelle auf die Pflichten des Bauherrn und des Baunternehmers gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsstättengesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2 „Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung“, 4.1.8 „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte 9.141 „Rammern“, 9.142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hierarchisch sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d. h. bei der Explosion eines Munitionskörpers, kann auch § 319 StGB „Baufahrung“ herangezogen werden.

9 Belange des Naturschutzes

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Für die Fläche, die gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden, ist der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen.

• Gehölzbestand

Bei der Einordnung der Gebäude ist vorhandener Gehölzbestand zu berücksichtigen.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 18 NatSchG M-V sind zu berücksichtigen.

• Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Verursacher auszugleichen.

Die Bilanzierung des Eingriffs und die vorzunehmende Ausgleichsplanung ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch den Antragsteller vorzulegen.

Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Artzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

11 Flächenversiegelungen

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten, wie z. B. weitläufige Pflaster, kleinformige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigen Unterbau sowie wasserdurchlässige Decken auf Stülpläthen, Zäuhäfen, Wegen u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

12 Belange des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Im Bereich des Vorhabens sind Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmälern sind zu berücksichtigen.

Im Vorhabengebiet sind momentan keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V zu melden sind.

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archaische Funde und Fundstellen entstehen. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen sind zu erhalten beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Telefon: 0385 58879-111, Fax: 0385 58879-344, Homepage: www.kulturbetrieb-mv.de.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung folgende Einzeldenkmale bekannt:

Ort	Adresse	Bezeichnung	Gemarkung	Nummer	alte DL-Nummer
Wolfradshof	Nr. 15	Gutsanlage	Wolfradshof 3641	5001	1716
Wolfradshof	Nr. 15	Gutsanlage	Wolfradshof 3641	5001a	1716
Wolfradshof	Nr. 15	Wegführung mit Pflasterung und Zufahrtspartee	Wolfradshof 3641	5001b	1716
Wolfradshof	Nr. 14	linker Stallstall	Wolfradshof 3641	5001c	1716
Wolfradshof	Nr. 14	linker Stallstall	Wolfradshof 3641	5001e	1716

Im Gebiet des Vorhabens sind die aufgeführten Baudenkmale bekannt. Sie sind in der Pflanzdarstellung entsprechend gekennzeichnet. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG M-V besteht auch für geplante Maßnahmen in der Umgebung eines Baudenkmals.

Es wird seitens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V darauf hingewiesen, auch bei weiteren Planungen die Denkmalbehörden zu beteiligen. Eine fachliche Beratung ist hierzu beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schmatzin vom 30.05.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ am 10.07.2013 erfolgt.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 04.06.2013 beteiligt worden.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

3. Die Gemeindevertretung Schmatzin hat in ihrer Sitzung am 15.08.2013 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, lagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2013 bis zum 22.10.2013 während folgender Zeiten:

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

der Öffentlichkeit Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 11.09.2013 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

6. Die Gemeindevertretung Schmatzin hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

7. Die Gemeindevertretung Schmatzin hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 den geänderten Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Schmatzin, Der Bürgermeister Siegel

8. Der geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, lagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 20.02.2014 bis zum 21.03.2014 während folgender Zeiten:

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

der Öffentlichkeit Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schrift